

## **II. Änderung der Benutzungsordnung der Sporthalle „ Am Soll“ vom 10.06.1998**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19. Dezember 2001 folgende II. Änderung der Benutzungsordnung der Sporthalle „Am Soll“ erlassen:

### **Artikel I**

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle erhält folgende Fassung:

### **G e b ü h r e n o r d n u n g**

#### **für die Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Escheburg**

---

#### **§ 1**

#### **Gegenstand des Entgelts**

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Sporthalle der Gemeinde Escheburg wird eine Gebühr erhoben.

#### **§ 2**

#### **Bemessung der Benutzungsgebühr**

Die nach § 1 zu erhebende Benutzungsgebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Benutzung für die gesamte Halle

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für in Escheburg ansässige und eingetragene Vereine  | 10,00 € |
| 2. für nicht ansässige Vereine, Verbände und Vereinigungen<br>(bei geteilter Halle entsprechend anteilig) | 45,00 € |

Für Sonderveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, behält sich die Gemeinde Escheburg vor, Sondergebühren für die Halle festzusetzen.

**§ 3**  
**Zuschuss an den Escheburger Sportverein**

Die Gemeindevertretung gewährt dem Escheburger Sportverein seit 1998 einen jährlichen Verrechnungszuschuss in Höhe der Nutzungsstunden und der daraus resultierenden Gebühren.

**§ 4**  
**Schuldner bzw. Schuldnerinnen der Benutzungsgebühr**

Schuldner oder Schuldnerin der Benutzungsgebühr ist der Veranstalter oder die Veranstalterin, in Zweifelsfällen der Antragsteller oder der Antragstellerin. Mehrere Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

**§ 5**  
**Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und ist vor der Inanspruchnahme der Sporthalle zu entrichten.

Wird die Benutzungsgenehmigung mehr als zwei Monate vor der Nutzung erteilt, so ist die Benutzungsgebühr vier Wochen vor dem Überlassungstermin fällig. Mit Dauerbenutzern und Dauerbenutzerinnen können abweichende Zahlungstermine vereinbart werden.

Wird die Sporthalle weniger als zwei Wochen vor dem Überlassungstermin wieder abbestellt, so ist die Hälfte der Benutzungsgebühr fällig, sofern die Sporthalle nicht während der Dauer der abbestellten Nutzung tatsächlich für eine andere Veranstaltung genutzt wird.

**§ 6**  
**Ermäßigung, Erlass**

Im Einzelfall kann in Fällen der besonderen Härte oder aus Gründen des öffentlichen Interesses die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Über Anträge entscheidet die Gemeindevertretung.

**§ 7**  
**Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Escheburg wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 30. Oktober 1991)

**§ 8  
Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung. Sie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 10. Juni 1998 außer Kraft.

**Artikel II**

Die II. Änderung der Benutzungsordnung der Sporthalle „Am Soll“ tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die I. Änderung vom ..... außer Kraft.

Escheburg, den 15.01.2002

Kruse  
Bürgermeisterin